

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesendet worden
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543040

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 29 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 11 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
zungen angenommen und der Regierung
eingesendet worden.

(In vollständigem Auszuge.)

I.

Canton Zug.

(Angenommen von der Cantonstagsitzung zu Zug, am
20ten August 1801.)

Eintheilung. Der Canton Zug ist in Gemeinden eingetheilt. (Diese sind: Zug, Aktivbürger 622. Oberegeri, A. B. 327. Unteregeri, A. B. 277. Menzingen, A. B. 587. Baar, A. B. 526. Cham, A. B. 314. Hünenberg, A. B. 304. Risch, A. B. 152. Walthwyl, A. B. 217. Steinhäusen, A. B. 140.)

Wahlmethode. Ein Wahlrath, in welchen jede Gemeinde aus 100 Aktivbürger ein Mitglied wählt, und der in sich aus 31 Gliedern besteht, besetzt aus sich alle Cantonsautoritäten, die gerade eben diese Zahl betragen, durch offenes Stimmenmehr. So oft ein Glied in dem Wahlrath abgeht, nennt die Gemeinde, von welcher der Abgehende erwählt worden war, ein anderes, dem der Wahlrath seinen Platz in einer der Cantonsautoritäten bezeichnet. — Der Wahlrath ernennt aus doppeltem Vorschlag der Gemeinden den Cantonsdeputirten auf die allgemeine Tagsatzung. Er wählt die Gerichtsschreiber. (Der Wahlrath bestimmt auch die Entschädnisse aller Beamten und übrigen Angestellten; er selbst bezicht keine Entschädigung. Er wird das in diesem Entwurf Mangelnde ergänzen.)

Cantonsautoritäten: Sie sind folgende:

1. Der Cantonsammann. Er hat die Leitung aller Geschäfte, und den Vorsitz bey allen Cantons-
Autoritäten, außer beym Contonsrath, wann über
Leitung oder Vollziehung die Rede ist. Er besiegt

alle öffentliche Acten. Er erwählt bey seiner Autorität
seinen Statthalter, der ihn in seiner Abwesenheit ver-
sieht. Er ernennt seinen Secretair, und zwey Läufser.
Er bleibt 4 Jahre im Amt, kann während der 4
folgenden nicht mehr gewählt werden; hat aber nach
vollendetem Amt im Contonsrath Sitz und Stimme,
ohne Entschädnisse so lang er überzählig ist.

Er hat freye Wohnung, und wird überdies nach
den für seine Berrichtungen im Tariff vom 5. Juli
1801 den Präsidenten des Bezirks und Contonsgerichts
bestimmten Gebühren entschädigt, die so wie jene sei-
nes Secretairs, durch den ersten Wahlrath näher be-
stimmt werden sollen.

2. Der Verwaltungsrath. Er besteht aus
7 Gliedern die 4 Jahre im Amt bleiben, und jähr-
lich zum Viertheil austreten, auch neuerdings wähl-
bar sind. — Er besorgt die Erhebung und Verthei-
lung der Abgaben, die Verwaltung der Nationalgüter.
Er entscheidet über Klagen der Bürger gegen die Be-
schlüsse der Gemeindräthe. Er hat Aufsicht über Erzie-
hungs- und Gesundheitsanstalten. Er legt dem Wahlrath
jährlich Rechnung ab. Er ernennt einen Ober-
schreiber mit höchstens 800 Fr. Gehalt. Seine Glieder
bezahlen Sitzungsgelder, die der Wahlrath bestimmt.

3. Das Klein- oder Schuldengericht. Es besteht aus 4 Gliedern, von denen jährlich eines
austritt. Sein Präsident ist der Statthalter am Groß-
gericht. Es entscheidet in Schuldstreitigkeiten, über die
Liebrechte in Pfändung und Falliment oder Auffalls-
Sachen. — In Streitfällen die nicht über 60 Fr.
betrugen, kann sein Urtheil nicht weiter gezogen wer-
den. Seine Glieder und der Gerichtsschreiber werden
durch die im Tarif vom 5. Juli 1800 dem Bezirks-
gericht angewiesenen Gebühren entschädigt, die Verich-
tigung derselben durch den Wahlrath vorbehalten.

4. Das Grossgericht. Es besteht aus 7 Gli-
dern, die zum vierten Theil jährlich austreten, und

nach dem Tarif vom 5. Juli entschädigt werden. Es hat in seiner Competenz alles was Ehr, Erb und Eigentum betrifft. Wo die streitige Summe 100 Franken nicht übersteigt, hat keine Appellation statt.

In Criminalfällen bilden das kleine und große Gericht zusammen und unter dem Voritz des Cantonsammann, ein peinliches Gericht.

5. Das Appellationsgericht besteht aus 7 Gliedern, die jährlich zum 4ten Theil austreten und unter Vorbehalt von Berichtigung, die Gebühren des ißigen Cantonsgerichts beziehen. Es spricht über die vom Klein- Groß- und Criminalgericht appellirten Ge- genstände in letzter Cantonalinstanz ab.

6. Der Cantonsrath besteht aus 5 Gliedern die jährlich zum 4ten Theil (ein und im vierten Jahr 2 Glieder) austreten. Seine Glieder beziehen Sitzungs- gelder. — Er untersucht die jährlichen Wahlen, und casirt dieselben im Fall einer Unregelmäßigkeit. Er macht über Aufrechthaltung der Cantonalverfassung und über das Vertragen der öffentlichen Beamten, besonders über Besechungen, und hat das Suspensionrecht.

Der Cantonsrath berathet mit dem Verwaltungs- rath die einkommenden Gesetzesvorschläge, correspontiert mit den Eantonen, und entscheidet über die ihm allenfalls vorzulegenden Streitigkeiten derselben.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Die Polizey-Commission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Völlz. Nähe! Sie haben dem gesetzgeb. Rath eine Vorstellung der Distrikte St. Gallen, Gossau, Rorschach und Wyl im Cant. Säntis übermittelt, laut welcher begeht wird, daß von den in diesen Bezirken liegenden St. Gallischen Klostergütern in dem nemlichen Verhältnisse zu den Gemeindsteuern beymetragen werde, wie solches unter der ehemaligen Ordnung der Dinge, krafft ausdrücklicher und wiederholt bestätigter Verträge geschehen sey. In der zugleich mit überlassnen Botschaft dann fügen Sie die Aeußerung bey: Daß Sie sich wegen des Beschlusses vom 14. März 1801 nicht für besugt halten, in dem vorliegenden Falle eine günstige Entscheidung zu geben und laden den gesetzgeb. Rath wiederholt ein, über die Steuervollstiglichkeit der Nationalgüter zu den Gemeindsanlagen im Allgemeinen zu entscheiden.

Diesem Antrage zufolge hat der gesetzg. Rath diesen Gegenstand aufs neue in reise Berathung gezogen;

allein eben dieselben Gedanken, welche ihn am 14. März letzthin vermocht hatten, hierüber keine gesetzliche Vor- schrift zu treffen, bewegen ihn auch jetzt noch, keine allgemeinen Gesetze darüber auszugehen zu lassen.

Wenn aber schon der gesetzg. Rath vorzog, in keine allgemeine Verordnung einzutreten; so lag es doch keineswegs in seiner Absicht, daß Güter, die jetzt der Nation zugehören, unter der ehemaligen Ordnung der Dinge aber zu den Gemeindsanlagen ihrer Ortschaften beymetragen müssten, dadurch eine gänzliche Anlagenfreiheit erhalten sollten, wie jetzt aus jenem Beschlusse scheint hergeleitet werden zu wollen. Er stand vielmehr und steht noch jetzt in den entgegengesetzten Begriffen, daß nämlich sein Rechteintreten, wie es im Commis- sionalbericht ausdrücklich hieß, keinen Bezug auf diejenigen Güter sollte haben können, die von jeher zu Gemeind- anlagen beymetragen pflichtig waren.

Weit entfernt also Sie B. V. R. nicht für besugt zu halten, in Fällen der Art, wo nämlich die ehevorige Beymetragpflicht gehörig erwiesen seyn wird, wegen wirklicher Leistung dieser Anlagen das Angemessene zu ver- fügen, will der gesetzg. Rath unter Zurückwendung der obgemeldten Vorstellung, Sie vielmehr bestimmt einge- laden und begwältigt haben, zu veranstanthen, daß von solchen Gütern die verhältnismäßig vormals gebräuchli- chen Gemeindsteuern oder Anlagen bezahlt werden, jedoch in dem Verstande, daß sie von den Besitzern solcher Güter bisher geleisteten außerordentlichen Be- träge in Ansatz gebracht und darüber Abrechnung geöffnet werden soll. Sie belieben also den betreffenden Behörden die angemessene Weisung zukommen zu lassen.

So wie aber den Gemeinden hiedurch eine wesent- liche Erleichterung zustiesen wird; so darf der gesetzg. Rath hinnieder auch erwarten, daß die Anlagen der in diesem Falle sich befindlichen Nationalgüter nicht werden übertrieben, sondern auf eine billige und ge- rechte Weise angeschlagen werden. Auch ohne Sie B. V. R. darauf aufmerksam zu machen, werden Sie die zu möglicher Vorbeugung jedes Missbrauchs diehorts erforderlichen Maßregeln zu treffen belieben.

Der Decretsvorschlag über die Theilung einiger ge- meinsamer Fonds der Bürger von St. Branchier, Cant. Wallis, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 456).

Dem Gutachten der Militär-Commission gemäß wird der für das Ministerium des Krieges verlangte neue Credit von 500,000 Fr. bewilligt.

Das nachfolgende Gutachten der Polizey-Commission